

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule am Stoppenberg - Tagesheimschule des Bistums Essen“; nach seiner Eintragung beim Registergericht mit dem Zusatz „ e. V“. Er hat seinen Sitz in 45141 Essen, Im Mühlenbruch 45-47. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Sekundarschule, Tagesheimschule des Bistums Essen, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck soll erreicht werden u.a. durch:

- a) Pflege der Verbundenheit zwischen Schule, Schülereleitern, Schülern und Förderern der Schule.
- b) Bereitstellung von Geldmitteln für Aufgaben der Sekundarschule, soweit für diese Aufgaben keine öffentlichen Mittel und Mittel des Bistums zur Verfügung stehen.
- c) Zuschüsse zu Unterrichtsmitteln und Unterstützung der Schülermitverwaltung.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Spenden

Über die Verwendung im Einzelnen im Rahmen des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins gerichtet sein muss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Austritt
- 2) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche an den Vorstand zu richten ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Schulabgang. Der Ausschluss kann erfolgen:

- 1) Wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz Erinnerung mit Ablauf des dritten Monats den Rückstand nicht beglichen hat.
- 2) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Rückzahlungen geleisteter Beiträge werden weder bei Austritt, noch bei Ausschluss vorgenommen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag beträgt mindestens 12,00 € (in Worten: zwölf Euro) im Jahr.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin/dem Kassierer, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie 3 geborenen Mitgliedern. Des weiteren können zum Vorstand gewählt werden: 2 Beisitzer/Innen.

Die geborenen Mitglieder sind:

- 1) Schulleiter/-in bzw. Vertreter/-in
- 2) Schulpflegschaftsvorsitzende/-r bzw. Vertreter/-in
- 3) Tagesheimleiter/-in bzw. Vertreter/-in

Der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/in vertritt mit je einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich den Verein. Von der Vertretung des Vereins sind die geborenen Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer ausgeschlossen. Der Vorstand soll alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Ohne eine solche Wahl bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre Rechnungsprüfer wählen, die jährlich die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ohne eine solche Wahl bleiben die jeweilig gewählten Rechnungsprüfer solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung wird die Jahresabrechnung vorgelegt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mitgliederversammlungen werden jährlich im ersten Halbjahr abgehalten. Der Termin und die Einladung werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat im Voraus über die Homepage der Sekundarschule (<http://www.sekundarschule-am-stoppenberg.de>) angekündigt. Gesonderte Einladungen erfolgen nicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen dem Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übergeben hat, übertragen.

Essen, 16. November 2016

gez. Martin Köllmann, Vorsitzender des Vorstands
gez. Andrea Schrooten, stv. Vorsitzende des Vorstands

Eintragungen beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister 5467

1.

Nummer der Eintragung: 4

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung hat am 16.11.2016 beschlossen, die Satzung in den §§ 2 (Zweck), 9 (Rechnungsprüfer) und 10 (Mitgliederversammlung) zu ändern.

5.

a) Tag der Eintragung:

28.02.2017

Wyczisk